



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

28. Jahrgang

17. Dezember 2024

Nr. 51

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Stadt Burg</b>	
1. Beschlüsse Stadtrat 9. Dezember 2024	1
2. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)	2
3. Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Burg (ABG-N – Stadthalle Burg)	3
4. 2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Stadthalle Burg	9
5. Lesefassung Entgeltordnung für die Stadthalle Burg	11
6. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Burg	13
7. Lesefassung Satzung über die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Burg	22
8. 1. Änderung der Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen der Tourist-Information der Stadt Burg	30
9. Lesefassung der Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen der Tourist-Information der Stadt Burg	32
10. 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020 – 2. Änderungssatzung zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung –	35
11. Lesefassung Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020 - Gewässerunterhaltungsumlagesatzung -	35
12. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung der Stadt Burg	42

## Stadt Burg

### 1. Beschlüsse Stadtrat 9. Dezember 2024

#### Nicht Öffentlicher Teil

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Änderung des Vertrages über die Betreibung des Wochenmarktes in der Stadt Burg<br>Beschluss: 132/2024 | bestätigt |
| 1. Änderung - Grundstücksangelegenheit Berliner Chaussee, ehem. Verkehrsgarten<br>Beschluss: 161/2024/1  | bestätigt |

## **2. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Burg (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) Zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) Zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch den Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                  |  |
|------------------|--|
| a) Grundsteuer A | 342 v. H. (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) |
| b) Grundsteuer B | 424 v. H. (für Grundstücke)                            |
| c) Gewerbesteuer | 389 v. H.  |

### § 2 Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit Ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burg vom 15. Juni 2023 außer Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

gez.  
Stark  
Bürgermeister

Siegel

### **3. Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Burg (ABG-N – Stadthalle Burg)**

#### **§ 1 Allgemeine Festlegungen und Nutzungszweck**

1. Die Stadthalle Burg (nachfolgend „Mietgegenstand“) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten (nachfolgend „Mietobjekte“) erfolgt privatrechtlich. Das Mietverhältnis erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen Mieter und Vermieterin (nachfolgend „Mietvertrag“). Bestandteile sind dabei die vorliegenden AGB-N – Stadthalle Burg (ab hier AGB-N) und die Entgeltordnung der Stadthalle Burg sowie sonstige benannte Anlagen zum Vertrag.
2. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg.
3. Die Durchführung von Veranstaltungen, in denen radikale, fremdenfeindliche, rassistische und/oder extremistische Anschauungen vertreten werden, diese unterstützt oder toleriert werden bzw. verfassungsfeindlich und/oder strafrechtlich relevant agiert werden soll, ist im Mietobjekt nicht gestattet (verbotene Inhalte). Der Mieter erklärt im Mietvertrag, dass die von ihm durchgeführte Veranstaltung derartige verbotene Inhalte nicht vorsieht. Er verpflichtet sich, Besucher, die solche verbotenen Inhalte während der Veranstaltung – sei es durch Gesten oder verbal – zur Schau stellen oder verlautbaren, unverzüglich aus dem bzw. vom Mietobjekt zu verweisen. Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Mieter zu den Inhalten der Veranstaltung im Hinblick auf das Verbot gemäß Satz 1 bei der Anbahnung des Mietvertrages falsche Angaben gemacht hat. Weiterhin ist die Vermieterin berechtigt, eine Veranstaltung abubrechen und das Mietobjekt zu räumen bzw. räumen zu lassen, wenn der Mieter verbotene Inhalte gemäß Satz 1 duldet, toleriert oder begünstigt. Ergänzend gilt § 11 Abs. 3. Ein Schadensersatz seitens des Mieters ist in den Fällen der fristlosen Kündigung oder des Abbruches einer Veranstaltung wegen verbotener Inhalte ausgeschlossen.
4. Der Mietgegenstand darf lediglich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden. Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

#### **§ 2 Mieter, Veranstalter und Veranstaltungsleiter**

1. Der im jeweiligen Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Mietobjekten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet. In solchen Fällen bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner der Vermieterin. Er stellt die Vermieterin bei erlaubter Nutzungsüberlassung an Dritte von etwaigen Ansprüchen derselben, welche aus Nutzungsüberlassung herrühren, frei.
2. Der Mieter hat der Vermieterin einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes ständig anwesend ist und für die Vermieterin bzw. ihre benannten Vertreter erreichbar sein muss.
3. Wird im Mietvertrag anstelle dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter alleiniger Veranstalter und hat alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Versammlungsstättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend VStättVO) obliegen, umzusetzen.

#### **§ 3 Vertragsgegenstand**

1. Die Überlassung des Mietgegenstandes erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck.
2. Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt nach den bei der Vermieterin vorliegenden Bestuhlungsplänen für die Stadthalle Burg. Es dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Laut Brandschutzgutachten und Baugenehmigung gilt folgende maximale Anzahl der Besucher für die Stadthalle Burg:

Saal/Biergarten	500
Bühne im Saal	150
Konferenzbereich	60
Restaurant inkl. Terrasse	44

Bei Veranstaltungen im Saal mit Stehplätzen (ohne Bestuhlung) gilt die maximale Anzahl von 500 Besuchern.

3. Die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten, erstmaligen Bestuhlungsvariante ist im Nutzungsentgelt inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.

4. Soweit der Mieter nicht das Gesamtobjekt mietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche des Gesamtobjektes durch andere Mieter, deren Besucher und durch die Vermieterin zu dulden. Finden im Gesamtobjekt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.

5. Bewirtschaftet die Vermieterin die Besuchergarderobe selbst, darf diese Garderobengebühren gem. der aktuell gültigen Entgeltordnung der Stadthalle Burg erheben. Die Einnahmen hieraus bleiben bei der Vermieterin.

6. Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden. Diese müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

7. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.

8. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind entschädigungspflichtig.

9. Der Mieter hat die von ihm genutzten Mietgegenstände und Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen nach Ablauf des Mietvertrages mindestens besenrein zu übergeben. Die Vermieterin behält sich vor, darüber hinausgehende Verschmutzungen dem Mieter gesondert in Rechnung zu stellen. Insbesondere, wenn eine Sonderreinigung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nötig wird.

10. Eingebrachte Gegenstände können nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und bei einem von der Vermieterin beauftragten Dritten eingelagert werden sofern sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Mietzeit von dem Mieter selbst entfernt werden. Eine Haftung der Vermieterin für entfernte und verwahrte Gegenstände ist ausgeschlossen. Der Mieter übernimmt die Kosten einer etwaigen Entfernung und Verwahrung.

11. Alle im Mietgegenstand vorhandenen technischen Einrichtungen sind als Angebot zu sehen und können durch eigene Einrichtungen des Mieters ersetzt werden. Dies gilt nicht, soweit die eigenen Einrichtungen des Mieters von ihrer Art und ihrem Umfang her den vorhandenen Gegebenheiten der Stadthalle abträglich sind. Vor der Verwendung eigener Einrichtungen hat sich der Mieter mit der Vermieterin ins Benehmen zu setzen.

12. Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf für eigene Veranstaltungen obliegen dem Mieter. Der Mieter darf die Eintrittskarten bis zur Zahl der für die Veranstaltung baurechtlich höchstzulässigen Personenzahl - begrenzt durch die Vorgaben des genehmigten und dem Mietvertrag vorliegenden Bestuhlungsplans - zum Erwerb anbieten bzw. anbieten lassen.

#### **§ 4 Vertragsabschluss**

1. Die Vergabe des Mietgegenstandes erfolgt unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfaltigkeit des Angebots. Sofern Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art angemeldet werden, bleibt der Vermieterin der Vertragsabschluss vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.

2. Der Abschluss des Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Reservierungsantrag kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Antragende den von der

Vermieterin übersandten Mietvertrag – welchem diese Nutzungsordnung im Wortlaut beigefügt ist - unterzeichnet zurückreicht.

3. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen an. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.

4. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, bei Vertragsabschluss eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung vom Mieter nachweisen zu lassen.

### **§ 5 Nutzungsdauer**

1. Der Mietgegenstand wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.

2. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen der Vermieterin zur Folge. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem § 6 Abs. 3.

3. Erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten (z.B. Auf- und Abbau, Probe etc.) sind in der im Mietvertrag vereinbarten Nutzungsdauer enthalten. Eine längere Nutzungsdauer, als vereinbart, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

### **§ 6 Nutzungsentgelt und Nebenkosten**

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Burg haben Mieter die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Mieten und Nebenkosten gemäß der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg zu zahlen.

2. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich bargeldlos bis zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt.

3. Wird nach Beendigung der Veranstaltung eine längere tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme der gemieteten Räume, Einrichtungen und Leistungen festgestellt, erfolgt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg eine nachträgliche Berechnung der zusätzlich entstandenen Kosten. Der nachträglich errechnete Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Vermieterin zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden auf den verspätet gezahlten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz per anno fällig.

4. Die Vermieterin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse (Vorauszahlungen) durch den Mieter zu verlangen, wenn dies schriftlich im Mietvertrag niedergelegt ist. Die Vermieterin ist außerdem berechtigt, bei Vertragsschluss oder später für die Leistung eine angemessene Sicherheit für alle Ansprüche der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung erbracht werden. Eine Verpflichtung der Vermieterin zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.

5. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung enthalten.

6. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten. Starke Verunreinigungen, welche veranstaltungsbedingt auftreten können, werden nicht durch die reguläre Endreinigung abgedeckt und machen eine Sonderreinigung erforderlich (z.B. starke Verunreinigung der Böden bei Partyveranstaltungen aufgrund von Alkoholausschank).

7. Wenn eine Sonderreinigung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nötig wird, behält sich die Vermieterin vor, dem Mieter bis zu 500,00 EUR anteilig an den Reinigungskosten gesondert in Rechnung zu stellen. Die Entschädigungspflicht gem. §3 Abs. 8 bei Materialschäden bleibt davon unberührt.

### **§ 7 Werbung**

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie einer gesonderten Erlaubnis der Vermieterin.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin, besteht.

3. Vermieterin und Mieter verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Vermieterin die Veranstaltung durchführt.

### **§ 8 Steuern, GEMA-Gebühren, Abgaben zur Künstlersozialkasse, Vergnügungssteuer**

1. Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.

2. Etwaige GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu entrichten.

3. Beiträge zur Künstlersozialkasse sind vom Mieter zu tragen und eigenständig abzuführen.

4. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

5. Der Abschluss des Mietvertrages ersetzt nicht die Anzeige- und Abführungspflichten des Mieters bei den zuständigen Behörden und/oder Institutionen.

### **§ 9 Gastronomie**

1. Die gastronomische Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art im Objekt „Stadthalle Burg“ oder dem angebundenen Gelände ist Sache der Vermieterin. Die Vermieterin überlässt dem Mieter oder einem von ihm beauftragten Dienstleister die gastronomische Bewirtschaftung seiner Veranstaltung entweder selbst, oder setzt einen eigenen Kooperationspartner ein. Die entsprechende Regelung erfolgt über den Mietvertrag.

2. Gastronomische Fragen und Abstimmungen des notwendigen Bedarfs für die Veranstaltungsgastronomie sind mit dem Dienstleister/Kooperationspartner zu vereinbaren. Erforderlichen Genehmigungen hat der Mieter eigenständig einzuholen und auf Nachfrage der Vermieterin vorzuweisen.

3. Gewerbeabfälle der gastronomischen Versorgung hat der Mieter bzw. der von ihm beauftragten Dienstleister selbst zu entsorgen.

4. Eigene Getränke und/oder Speisen dürfen nur vom Mieter oder dessen Beauftragten, jedoch nicht von den Veranstaltungsbesuchern mitgebracht werden.

### **§ 10 Überlassung des Mietgegenstandes und Benutzung von technischem Zubehör**

1. Eine Einweisung des Mieters bzw. dessen benannten Veranstaltungsleiters durch die Vermieterin zu dem Gebäude – insbesondere zu den benötigten technischen Anlagen, Zubehör, Notausgängen und Rettungswegen – findet vorab, jedoch spätestens am Veranstaltungstag zu Beginn der Mietdauer statt.

2. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Mietgegenstand fest, so sind diese schriftlich festzuhalten und der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

3. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

4. Liegen bei der Rückgabe der Mietsache eventuelle Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf zum Zeitwert auf Kosten des Mieters.

### **§ 11 Ablauf der Veranstaltung**

1. Der Mieter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs (Öffnungszeiten für Besucher) verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Vermieterin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (z.B. Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) zu treffen.

2. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal (z.B. Einlass- und Aufsichtspersonal) stellt der Mieter. Soll die Vermieterin das Personal stellen, werden die Personalstundensätze gemäß der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg für die tatsächlich entstandenen Stunden in Rechnung gestellt.

3. Die Vermieterin bzw. die von ihr benannten Vertreter sind dem Mieter gegenüber jederzeit weisungsberechtigt. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Mieter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

4. Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE (Verband deutscher Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) sowie sonstiger Behörden müssen vom Mieter eingehalten werden.

5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der VStättVO etc. wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Für den ggf. anfallenden Einsatz von Brandsicherheitswachen, Sicherheitskräften und Sanitätsdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.

## **§ 12 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen**

1. Der notwendige Aufbau der technischen Anlagen ist bei Antragstellung mit der Leitung der Stadthalle Burg zu besprechen und abzustimmen.

2. Die Vermieterin hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche den darstellenden Künstler als Beiwerk oder Gegenstände (wie z. B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich gegenüber der Vermieterin den Widerspruch erklärt.

3. Die Herstellung von Foto- und Filmaufnahmen durch den Mieter bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin, wenn

- a) Zustimmungen betroffener Personen und/oder Eigentümer und/oder beteiligter Urheber- und Leistungsschutzberechtigter erforderlich sind,
- b) in die Intim- und/oder Privatsphäre eingegriffen oder
- c) die Hausordnung der Vermieterin nicht gewahrt wird.

## **§ 13 Haftung**

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

2. Der Mieter haftet für alle von ihm, beauftragten Dritten und von Veranstaltungsbesuchern verursachten Personen- und/oder Sachschäden der Vermieterin oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Ebenso haftet er für Verschlechterungen der Mietsache und deren Einrichtungen soweit diese aus einem übermäßigen Gebrauch resultieren. Wird durch Beschädigung der Mietsache eine Neuvermietung behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall und eventuelle Regressansprüche von Nachmietern. Der Mieter muss im Streitfall beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gelten gemacht werden könnten, frei.

4. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und/oder des vermieteten Inventars oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

5. Bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Programmgestalter übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

## **§ 14 Rücktritt vom Vertrag**

1. Ein kostenfreier Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist bis acht Wochen vor der vertraglich vereinbarten Mietzeit zulässig, wenn Gründe vorliegen, die der Mieter nicht zu vertreten hat.
2. Bei einem ebenso begründeten Rücktritt bis vier Wochen vor der vertraglich vereinbarten Mietzeit sind pauschale Stornierungskosten von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes an die Vermieterin zu zahlen.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
  - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (z.B. Miete, Nebenkosten, sonstige Entgelte) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind sowie die vom Mieter zu erbringende Veranstalterhaftpflicht nicht rechtzeitig nachgewiesen ist,
  - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Mietobjekte oder der Stadt Burg erfolgt oder auf Grund von Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist,
  - c) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
  - d) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
  - e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften und/oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
  - f) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

## **§ 15 Dienstplätze, Betretungsrecht, Nutzungsüberlassung Katastrophenfälle**

1. Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung eine bestimmte Anzahl an Sitzplätzen in Anspruch zu nehmen bzw. für sich zu reservieren (i.d.R. 5 Sitzplätze).
2. Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit, ohne vorherige Anmeldung, berechtigt, den überlassenen Mietgegenstand zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze das unverzügliche Abstellen des vertragswidrigen Verhaltens zu verlangen oder die Veranstaltung zu beenden.
3. Im Falle einer Katastrophe im Gebiet der Stadt Burg ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtobjekt für Maßnahmen des Katastrophenmanagements (z.B. für die Unterbringung betroffener Einwohner) in Beschlag zu nehmen und insoweit das Nutzungsrecht des Mieters einzuschränken. Für den Zeitraum der diesbezüglichen Beschlagnahme geht das Hausrecht auf die Vermieterin zurück. In diesem Fall entfällt für den Mieter, für den gesamten Zeitraum, das Recht zur Nutzung für eigene Veranstaltungen. Ansprüche auf Entschädigung für einen etwaigen entgangenen Gewinn bestehen in diesem Fall nicht.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burg.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht. Ausländische Mieter haben einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und dessen Bevollmächtigung durch Vorlage einer ausreichenden und unbefristeten Vollmacht nachzuweisen.
3. Soweit es nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits geregelt wurde, gelten ergänzend die Bestimmungen der Hausordnung der Stadthalle Burg.

## § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in männlicher und weiblicher Form

## § 18 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Stadthalle Burg treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Die AGB-N der Stadthalle Burg vom 27.06.2023 tritt somit außer Kraft.

gez.  
Stark  
Bürgermeister

Stand: 11/2024  
Verwender der AGB-N gemäß § 305 BGB  
Stadt Burg vertreten durch Bürgermeister  
Philipp Stark  
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg  
Tel: 03921 - 921-0

## 4. 2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Stadthalle Burg

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende 2. Änderungssatzung der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg beschlossen.

### Art. I – Satzungsänderung

#### 1. § 1 erhält folgende Fassung:

„In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

##### **Tarifgruppe I**

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

##### **Tarifgruppe II**

50% ermäßigter Tarif für gemeinnützige Vereine und kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burg ohne Gewinnerzielungsabsichten sowie Einrichtungen der Stadt Burg.

	<b>Grundmiete</b>	<b>Tarif I</b>	<b>Tarif II</b>
<b>1.</b>	<b>Mietobjekte</b>		
1.1	Großer Saal (ca. 356,40 m <sup>2</sup> ) - inkl. Bühne - inkl. Künstlergarderoben (4 Stück) - inkl. Foyer	950,00 €	475,00 €
1.2	Foyer zur Einzelnutzung (ca. 134,75 m <sup>2</sup> )	225,00 €	112,50 €
1.3	Konferenzraum I (klein ca. 36 m <sup>2</sup> )	81,00 €	40,50 €
1.4	Konferenzraum II (mittel ca. 54 m <sup>2</sup> )	126,00 €	63,00 €
1.5	Konferenzraum III (groß ca. 90 m <sup>2</sup> )	207,00 €	103,50 €
1.6	Freifläche Garten	270,00 €	135,00 €
1.7	Restaurant mit Bar (ca. ca. 142,10 m <sup>2</sup> )	246,00 €	123,00 €

1.8	Besuchergarderobe im Untergeschoss (ohne Service)	90,00 €	45,00 €
1.9	Lager/Kühlräume	72,00 €	36,00 €
1.10	Küche inkl. Sanitär/Umkleide	216,00 €	108,00 €
<b>2.</b>	<b>Technisches Zubehör</b>		
2.1	Mikrofon (je Mikrofon; max. 6 Stück vorhanden)	3,00 €	
2.2	Rednerpult ohne Mikrofon	6,00 €	
2.3	Beamer inkl. Beamerwagen	30,00 €	
2.4	Flipchart inkl. Papier	10,00 €	
2.5	Moderatorenkoffer (Kommunikationskarten, Klebestifte, Schere, Markierungspunkte, Stifte, etc.)	10,00 €	
2.6	kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)	25,00 €	
2.7	große transportable Leinwand (3,6 x 3,6 m)	65,00 €	
2.8	Tresenanlage Restaurant	30,00 €	
2.9	Mobiler Tresen	15,00 €	
2.10	Stehtisch (je Tisch, 10 Stück vorhanden)	7,50 €	
2.11	Klavier (zzgl. Stimmen)	50,00 €	
<b>3.</b>	<b>Weitere Leistungen</b>		
3.1	Veranstaltungstechnische Betreuung - Tagessatz (nur bei entsprechender Nutzung)	579,00 €	
3.2	Besuchergarderobe im Untergeschoss mit Garderobenservice – Tagessatz (nur wenn kostenlose Nutzung für Besucher gewünscht)	130,00 €	

- Die Grundmiete für Mietobjekte (1.) wird berechnet, wenn die Nutzungsdauer (Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten, Proben o.Ä.) 10,0 Stunden nicht überschreitet. Technisches Zubehör (2.) und weitere Leistungen (3.) verstehen sich als Tagessätze/Pauschalen.
- Überschreitet die Nutzungsdauer 10,0 Stunden, wird jede weitere angefangene Stunde mit einem Preisaufschlag von 15% der jeweils anfallenden Mietobjekte (1.) berechnet.
- Für Auf- und Abbautage (jeweils maximal 8,0 Stunden) ergeben sich jeweils 50% Preisnachlass auf die Mietobjekte.
- In den Nutzungsentgelten ist die vereinbarte, erstmalige Bestuhlungsvariante inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.
- Die Entgelte verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit eine Steuerbefreiung nach § 4 Umsatzsteuergesetz nicht gegeben ist.
- Soweit die Versorgungsrechte in der Stadthalle vertraglich einem Pächter/Kooperationspartner übertragen sind, stellt der Mieter das Einvernehmen mit dem Pächter/Kooperationspartner her.
- Bietet die Stadt Burg bei Veranstaltungen in der Stadthalle einen kostenpflichtigen Garderobenservice an, so kann pro Bekleidungsstück (Jacke, Mantel o.Ä.) ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR erhoben werden. Für sonstige Gegenstände wie Taschen, Beutel o.Ä., die abgegeben werden, aber nicht auf dem Garderobenhaken Platz finden, kann ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben werden. Bei Verlust der Garderobenmarke werden dem Besucher 5,00 EUR berechnet.“

**Art. II – In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Stadthalle Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

gez.  
 Stark  
 Bürgermeister

Dienstsigel

## **5. Lesefassung Entgeltordnung für die Stadthalle Burg**

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende 2. *Änderungssatzung* der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg beschlossen.

### **Präambel**

1. Die Stadthalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich.
2. Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle Burg erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung regelt. Bestandteile sind dabei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Stadthalle Burg (AGB-N) und die Entgeltordnung der Stadthalle Burg.
3. Im Einzelfall behält sich die Stadt Burg die Vermietung der Stadthalle Burg und die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

### **§ 1 Entgelte**

In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

#### **Tarifgruppe I**

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

#### **Tarifgruppe II**

50% ermäßigter Tarif für gemeinnützige Vereine und kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burg ohne Gewinnerzielungsabsichten sowie Einrichtungen der Stadt Burg.

	<b>Grundmiete</b>	<b>Tarif I</b>	<b>Tarif II</b>
<b>1.</b>	<b>Mietobjekte</b>		
1.1	Großer Saal (ca. 356,40 m <sup>2</sup> ) - inkl. Bühne - inkl. Künstlergarderoben (4 Stück) - inkl. Foyer	950,00 €	475,00 €
1.2	Foyer zur Einzelnutzung (ca. 134,75 m <sup>2</sup> )	225,00 €	112,50 €
1.3	Konferenzraum I (klein ca. 36 m <sup>2</sup> )	81,00 €	40,50 €
1.4	Konferenzraum II (mittel ca. 54 m <sup>2</sup> )	126,00 €	63,00 €
1.5	Konferenzraum III (groß ca. 90 m <sup>2</sup> )	207,00 €	103,50 €
1.6	Freifläche Garten	270,00 €	135,00 €
1.7	Restaurant mit Bar (ca. ca. 142,10 m <sup>2</sup> )	246,00 €	123,00 €
1.8	Besuchergarderobe im Untergeschoss (ohne Service)	90,00 €	45,00 €
1.9	Lager/Kühlräume	72,00 €	36,00 €
1.10	Küche inkl. Sanitär/Umkleide	216,00 €	108,00 €
<b>2.</b>	<b>Technisches Zubehör</b>		
2.1	Mikrofon (je Mikrofon; max. 6 Stück vorhanden)		3,00 €
2.2	Rednerpult ohne Mikrofon		6,00 €
2.3	Beamer inkl. Beamerwagen		30,00 €
2.4	Flipchart inkl. Papier		10,00 €
2.5	Moderatorenkoffer (Kommunikationskarten, Klebestifte, Schere, Markierungspunkte, Stifte, etc.)		10,00 €
2.6	kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)		25,00 €

2.7	große transportable Leinwand (3,6 x 3,6 m)	65,00 €
2.8	Tresenanlage Restaurant	30,00 €
2.9	Mobiler Tresen	15,00 €
2.10	Stehtisch (je Tisch, 10 Stück vorhanden)	7,50 €
2.11	Klavier (zzgl. Stimmen)	50,00 €
<b>3.</b>	<b>Weitere Leistungen</b>	
3.1	Veranstaltungstechnische Betreuung (nur bei entsprechender Nutzung)	579,00 €
3.2	Besuchergarderobe im Untergeschoss mit Garderobenservice – Tagessatz (nur wenn kostenlose Nutzung für Besucher gewünscht)	130,00 €

1. Die Grundmiete für Mietobjekte (1.) wird berechnet, wenn die Nutzungsdauer (Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten, Proben o.Ä.) 10,0 Stunden nicht überschreitet. Technisches Zubehör (2.) und weitere Leistungen (3.) verstehen sich als Tagessätze/Pauschalen.
2. Überschreitet die Nutzungsdauer 10,0 Stunden, wird jede weitere angefangene Stunde mit einem Preisaufschlag von 15% der jeweils anfallenden Mietobjekte (1.) berechnet.
3. Für Auf- und Abbautage (jeweils maximal 8,0 Stunden) ergeben sich jeweils 50% Preisnachlass auf die Mietobjekte.
4. In den Nutzungsentgelten ist die vereinbarte, erstmalige Bestuhlungsvariante inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer werden je nach Aufwand berechnet.
5. Die Entgelte verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit eine Steuerbefreiung nach § 4 Umsatzsteuergesetz nicht gegeben ist.
6. Soweit die Versorgungsrechte in der Stadthalle vertraglich einem Pächter/Kooperationspartner übertragen sind, stellt der Mieter das Einvernehmen mit dem Pächter/Kooperationspartner her.
7. Bietet die Stadt Burg bei Veranstaltungen in der Stadthalle einen kostenpflichtigen Garderobenservice an, so kann pro Bekleidungsstück (Jacke, Mantel o.Ä.) ein Entgelt in Höhe von 1,00 EUR erhoben werden. Für sonstige Gegenstände wie Taschen, Beutel o.Ä., die abgegeben werden, aber nicht auf dem Garderobenhaken Platz finden, kann ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben werden. Bei Verlust der Garderobenmarke werden dem Besucher 5,00 EUR berechnet.

## § 2 Nebenkosten

1. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch enthalten.
2. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten. Genaue Bedingungen siehe ABG-N.

## § 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung für die Stadthalle Burg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

Stark  
 Bürgermeister

Dienstsigel

### **6. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Burg**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 sowie des § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S2,3), hat der Stadtrat der Stadt Burg am 5. Dezember 2024 folgende

#### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Burg**

beschlossen:

##### **Art. I Satzungsänderung**

**1. § 2 erhält folgende Fassung:**

##### **„§ 2 Schulbezirk I – Grundschule „Albert Einstein“**

Dem Schulbezirk I zugeordnet sind die folgenden Straßen:

<b>Adresse</b>	<b>Ortsteil</b>
Alte Nachtweide	Burg
Am Brunnenfeld	Burg
Am Kanal	Burg
Am Stützpunkt	Burg OT Ihleburg
Am Wald	Burg OT Parchau
Apfelstraße	Burg
Bahnhofstraße	Burg
Bergstraße	Burg
Berliner Damm	Burg OT Ihleburg
Bethanienstraße	Burg
Bleichgang	Burg
Blumenstraße	Burg
Blumenthal	Burg OT Blumenthal
Blumenthaler Ende	Burg OT Parchau
Blumenthaler Landstraße	Burg
Blumenthaler Straße	Burg
Blumenthaler Weg	Burg
Brückenstraße	Burg
Burger Winkel	Burg
Chausseestraße	Burg OT Parchau

Erkenthierstraße	Burg
Forststraße	Burg
Franzosenstraße	Burg
Freiheitstraße 1	Burg OT Ihleburg
Friedenstraße 1 - 12 u. 48 – 51	Burg
Friedrichstraße	Burg OT Parchau
Fruchtstraße	Burg
Große Seestraße	Burg OT Parchau
Grüner Weg	Burg OT Ihleburg
Grünstraße	Burg
Gummersbacher Platz	Burg
Hafenstraße	Burg
Hainstraße	Burg
Hegelstraße	Burg
Hinter Sankt Petri	Burg
Holländerweg	Burg
Holzstraße	Burg
Ihleburger Chaussee	Burg OT Ihleburg
Im grünen Winkel	Burg OT Parchau
Jenny-Marx-Straße	Burg OT Ihleburg
Johannesstraße	Burg
Johann-Mühlfort-Straße	Burg
Kammacherstraße	Burg
Kanalstraße	Burg
Karl-Marx-Straße	Burg
Kasernenstraße	Burg
Kesselstraße	Burg
Kirchhofstraße	Burg
Kirchhofweg	Burg OT Ihleburg
Kleine Brüderstraße	Burg OT Parchau
Kleine Gartenstraße	Burg OT Parchau
Kleine Mittelstraße	Burg OT Parchau
Kleine Nachtweide	Burg
Kleine Schulstraße	Burg OT Parchau
Kleine Seestraße	Burg OT Parchau
Koloniefeld	Burg
Koloniestraße	Burg
Kreuzgang	Burg
Lange Mühlenstraße	Burg OT Ihleburg
Lange Schulstraße	Burg OT Ihleburg
Magdalenenplatz	Burg
Magdeburger Straße 1 - 7 u. 46 – 48	Burg
Marientränke	Burg

Marienweg	Burg
Martin-Luther-Straße 1 - 27	Burg
Meisenweg	Burg
Mühlenstraße	Burg OT Parchau
Nachstraße	Burg
Nachtweidenstraße	Burg
Naherholung Parchauer See	Burg OT Parchau
Neue Straße	Burg OT Parchau
Neuer Breiteweg	Burg OT Ihleburg
Nordstraße	Burg
Parchauer Chaussee	Burg
Rosenstraße	Burg
Sackgasse	Burg OT Parchau
Schartauer Straße	Burg
Schartauer Weg	Burg OT Parchau
Scheunenstraße	Burg
Schleuse	Burg OT Ihleburg
Schmiedeberg	Burg OT Parchau
Seeblick	Burg OT Parchau
Siedlung	Burg OT Ihleburg
Starenweg	Burg
Sternstraße	Burg
Stielsgang	Burg
Tieferwisch 1 - 21 B	Burg
Treppengang	Burg
Triftweg	Burg OT Parchau
Turnerweg	Burg
Uferstraße	Burg
Unterm Hagen	Burg
Vogelgesang	Burg
Waldstraße	Burg
Weinbergstraße	Burg
Wilhelm-Kuhr-Straße	Burg
Wilhelmstraße	Burg OT Ihleburg
Windmühlenweg	Burg
Ziegelei	Burg OT Parchau
Zum Seedamm	Burg OT Parchau

”

**2. § 3 erhält folgende Fassung:**

**„§ 3  
 Schulbezirk II – Grundschule „J.-H. Pestalozzi“**

Dem Schulbezirk II zugeordnet sind die folgenden Straßen:

<b>Adresse</b>	<b>Ortsteil</b>
Am Flickschupark	Burg
Anhaltiner Straße	Burg
Asternweg	Burg
Berliner Chaussee 101 - 156	Burg
Berliner Promenade	Burg
Berliner Straße	Burg
Böttcherstraße	Burg
Brehm	Burg
Breiter Weg	Burg
Bruchstraße	Burg
Brüderstraße	Burg
Burger Freiheitstraße	Burg
Burger Mühlenstraße	Burg
Carl-Zeller-Weg	Burg
Clara-Zetkin-Straße	Burg
Conrad-Tack-Ring	Burg
Dahlienweg	Burg
Deichstraße	Burg
Dorfstraße	Burg OT Gütter
Einsteinstraße	Burg
Erich-Mühsam-Straße	Burg
Feuerbachstraße	Burg
Feuerdornweg	Burg
Fichtestraße	Burg
Fienerstraße	Burg
Flämingstraße	Burg
Franz-von-Liszt-Straße	Burg
Friedrich-Engels-Straße	Burg
Gartenstraße	Burg
Georg-Fr.-Händel-Straße	Burg
Georg-Ph.-Telemann-Straße	Burg
Ginsterweg	Burg
Gladiolenweg	Burg
Grabower Landstraße	Burg
Grabower Straße	Burg
Große Brahmstraße	Burg
Große Hirtenstraße	Burg
Großer Hof	Burg
Gustav-Stresemann-Straße	Burg
Haselanger	Burg
Heckenbreite	Burg
Hellmuth-Hirth-Straße	Burg
Hinterm Roland	Burg

Holunderweg	Burg
Ihle-Anger	Burg
Ihlestraße	Burg
Ihleweg	Burg
Jacobistraße	Burg
Johannes-Brahms-Straße	Burg
Johann-Fr.-Fasch-Winkel	Burg
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Burg
Johann-Strauß-Weg	Burg
Kaiterling	Burg
Kapellenstraße	Burg
Karl-Liebknecht-Straße	Burg
Karl-Millöcker-Weg	Burg
Kirchhof Unser Lieben Frauen	Burg
Kleine Brahmstraße	Burg
Kleine Hirtenstraße	Burg
Kleiner Hof	Burg
Klosterstraße	Burg
Kurt-Eisner-Straße	Burg
Lazarettstraße	Burg
Leo-Tolstoi-Straße	Burg
Ligusterbogen	Burg
Lilienweg	Burg
Ludwig-v.-Beethoven-Allee	Burg
Madel	Burg OT Madel
Magdeburger Promenade	Burg
Magdeburger Straße 8 - 45	Burg
Markt	Burg
Martin-Luther-Straße 57 - 69	Burg
Mauerstraße	Burg
Maurice-Ravel-Weg	Burg
Max-Hölz-Straße	Burg
Mittelstraße	Burg
Nelkenweg	Burg
Neuenzinnen	Burg
Nicolaistraße	Burg
Oberstraße	Burg
Ossietzkystraße	Burg
Petersilienstraße	Burg
Pulverstraße	Burg
Robert-Blum-Straße	Burg
Robert-Koch-Straße	Burg
Robert-Schumann-Straße	Burg
Robert-Stolz-Weg	Burg
Rosa-Luxemburg-Straße	Burg

Rotdornbogen	Burg
Rudolf-Gerngroß-Straße	Burg
Sanddornweg	Burg
Schulstraße	Burg
Schwarzdornweg	Burg
Thomas-Mann-Straße	Burg
Tschaikowskistraße	Burg
Tulpenweg	Burg
Turmstraße	Burg
Veilchenweg	Burg
Waagestraße	Burg
Wasserstraße	Burg
Weidenbogen	Burg
Wiesenstraße	Burg
Wilhelm-Busch-Straße	Burg
Wolfgang-A.-Mozart-Straße	Burg
Zerbster Chaussee	Burg
Zerbster Promenade	Burg
Zerbster Straße	Burg
Zum Paddenpfuhl	Burg

”

**3. § 4 erhält folgende Fassung:**

**„§ 4  
 Schulbezirk III – Grundschule „Burg-Süd“**

<b>Adresse</b>	<b>Ortsteil</b>
Am Ring	Burg
August-Bebel-Straße	Burg
Bäkestraße	Burg OT Detershagen
Berliner Chaussee 1 - 55	Burg OT Reesen
Breite Straße	Burg OT Detershagen
Breitscheidstraße	Burg
Burger Straße	Burg OT Detershagen
Bürgermarkstraße	Burg
Clausewitzstraße	Burg
Feldmark-Bürgermark	Burg
Feldmark-Lüdersdorf	Burg
Friedenstraße 14 - 47	Burg
Fritz-Ebert-Straße	Burg
Gorkistraße	Burg
Grabower Weg	Burg OT Reesen
Gustav-Stollberg-Straße	Burg
Gütterweg	Burg OT Reesen
Hinter Stagens Garten	Burg OT Detershagen

Im Sonnenwinkel	Burg OT Reesen
In der Alten Kaserne	Burg
Joachim-A-Burgk-Straße	Burg
Kirchplatz	Burg OT Detershagen
Lösauer Weg	Burg
Lüdersdorfer Straße	Burg
Magdeburger Chaussee	Burg
Martin-Luther-Straße 31 - 56	Burg
Neue Gartenstraße	Burg OT Detershagen
Neue Schulstraße	Burg OT Detershagen
Neuendorfer Straße	Burg
Neuer Birkenweg	Burg OT Detershagen
Niegripper Chaussee 34 - 40	Burg
Niegripper Chaussee Siedlung	Burg
Paddenmühle	Burg
Pietzpuhler Weg	Burg
Predätzer Weg	Burg OT Reesen
Reesener Dorfstraße	Burg OT Reesen
Reesener Sandschelle	Burg OT Reesen
Revierförsterei Külzau	Burg OT Detershagen
Rote Mühle	Burg
Rote Mühle Siedlung	Burg
Schmidts Berg	Burg OT Reesen
Schmiedeweg	Burg OT Reesen
Straße der Einheit	Burg
Südring	Burg
Südstraße	Burg
Theodor-Fontane-Straße	Burg
Troxel	Burg
Waldschule	Burg OT Detershagen
Weiderevier	Burg OT Detershagen
Westring	Burg
Wilhelm-Külz-Straße	Burg
Yorckstraße	Burg
Zibbeklebener Straße	Burg
Ziegelsdorfer Weg	Burg OT Reesen
Zu den Terrassen	Burg OT Reesen
Zum Legefild	Burg OT Detershagen
Zum Osterberg	Burg OT Reesen
Zur Alten Gärtnerei	Burg

”

**4. § 5 erhält folgende Fassung:**

**„§ 5  
 Schulbezirk IV – Grundschule Niegripp**

Dem Schulbezirk IV zugeordnet sind die folgenden Straßen:

<b>Adresse</b>	<b>Ortsteil</b>
Alte Bergstraße	Burg OT Schartau
Alte Friedenstraße	Burg OT Schartau
Alte Lindenstraße	Burg OT Schartau
Alte Schleuse	Burg OT Niegripp
Alter Rogätzer Weg	Burg OT Schartau
Am Alten Kanal	Burg OT Schartau
Am Birkenwäldchen	Burg
Am Birkenweg	Burg OT Schartau
Am Deich	Burg OT Schartau
Am Kiefernweg	Burg OT Schartau
Am Mittelweg	Burg OT Schartau
Am Mühlberg	Burg OT Niegripp
Am See	Burg OT Niegripp
Am Wall	Burg OT Niegripp
An den kurzen Enden	Burg
An den Sandenden	Burg
Ausbau	Burg OT Schartau
Detershagener Weg	Burg OT Niegripp
Elbwiesenweg	Burg OT Niegripp
Feldstraße	Burg OT Niegripp
Feldweg	Burg OT Schartau
Finkenweg	Burg OT Schartau
Fritz-Reuter-Straße	Burg
Gartengasse	Burg OT Niegripp
Gossel	Burg
Hauptstraße	Burg OT Niegripp
Im Winkel	Burg OT Niegripp
Kanalufer	Burg
Kantstraße	Burg
Kirchstraße	Burg OT Niegripp
Lerchenweg	Burg OT Schartau
Lindenstraße	Burg OT Niegripp
Ludwig-Jahn-Straße	Burg
Mittelweg	Burg
Nethestraße	Burg
Neue Schleuse	Burg OT Niegripp
Niegripper Chaussee 1 - 33	Burg
Niegripper Kanalstraße	Burg OT Niegripp

Niegripper Mittelstraße	Burg OT Niegripp
Niegripper Weg	Burg OT Schartau
Poetengang	Burg OT Niegripp
Sandschelle	Burg OT Niegripp
Schartauer Hauptstraße	Burg OT Schartau
Seestraße	Burg OT Schartau
Siedlerweg	Burg OT Schartau
Stietzelstraße	Burg OT Schartau
Tannenweg	Burg OT Schartau
Tieferwisch 21 C - 27	Burg
Überfunder	Burg
Zum Deich	Burg OT Niegripp
Zum kurzen Busch	Burg
Zum Reiterplatz	Burg OT Niegripp
Zum Seeblick	Burg OT Niegripp
Zum Sportplatz	Burg OT Schartau
Zur Linde	Burg OT Schartau
Zur Vossenbreite	Burg OT Niegripp
Zur Wehle	Burg OT Niegripp

”

**5. § 6 erhält folgende Fassung:**

**„§ 6  
Schulbesuch**

Die Schülerinnen und Schüler haben die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen.

Die Veränderung der Schulbezirke aus der 1. Änderung der Schulbezirke vom 07.12.2023 gilt ab dem Einschulungsjahrgang 2024/25 und nur für Neueinschüler. Sie gilt nicht für bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler.

Die Veränderung der Schulbezirke aus der 3. Änderung der Schulbezirke vom 5. Dezember 2024 gilt ab dem Einschulungsjahrgang 2025/26 und nur für Neueinschüler. Sie gilt nicht für bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler.

Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.“

**Art. II  
In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Burg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

Dienstsigel

gez.  
Stark  
Bürgermeister

## **7. Lesefassung Satzung über die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Burg**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 sowie des § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2,3), hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 8. November 2017, 7. Dezember 2023, am 2. Mai 2024 und am 5. Dezember 2024 folgende

### **Satzung über die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Burg in der Fassung der 3. Änderung**

beschlossen:

#### **§ 1 Einzugsbereich**

Die Stadt Burg ist Träger von 4 Grundschulen im Stadtgebiet. Die Zuordnung der Einzugsbereiche zu den Grundschulen erfolgt entsprechend dieser Satzung. Gem. § 41 Abs. 1 und 2 des SchulG LSA hat die Stadt Burg die aufgeführten Schulbezirke mit Zustimmung der Schulbehörde gebildet.

#### **§ 2 Schulbezirk I – Grundschule „Albert Einstein“**

Dem Schulbezirk I zugeordnet sind die folgenden Straßen:

<b>Adresse</b>	<b>Ortsteil</b>
Alte Nachtweide	Burg
Am Brunnenfeld	Burg
Am Kanal	Burg
Am Stützpunkt	Burg OT Ihleburg
Am Wald	OT Parchau
Apfelstraße	Burg
Bahnhofstraße	Burg
Bergstraße	Burg
Berliner Damm	Burg OT Ihleburg
Bethanienstraße	Burg
Bleichgang	Burg
Blumenstraße	Burg
Blumenthal	Burg OT Blumenthal
Blumenthaler Ende	Burg OT Parchau
Blumenthaler Landstraße	Burg
Blumenthaler Straße	Burg
Blumenthaler Weg	Burg
Brückenstraße	Burg
Burger Winkel	Burg
Chausseestraße	Burg OT Parchau
Erkenthierstraße	Burg
Forststraße	Burg
Franzosenstraße	Burg
Freiheitstraße 1	Burg OT Ihleburg

Friedenstraße 1 - 12 u. 48 - 51	Burg
Friedrichstraße	Burg OT Parchau
Fruchtstraße	Burg
Große Seestraße	Burg OT Parchau
Grüner Weg	Burg OT Ihleburg
Grünstraße	Burg
Gummersbacher Platz	Burg
Hafenstraße	Burg
Hainstraße	Burg
Hegelstraße	Burg
Hinter Sankt Petri	Burg
Holländerweg	Burg
Holzstraße	Burg
Ihleburger Chaussee	Burg OT Ihleburg
Im grünen Winkel	Burg OT Parchau
Jenny-Marx-Straße	Burg OT Ihleburg
Johannesstraße	Burg
Johann-Mühlport-Straße	Burg
Kammacherstraße	Burg
Kanalstraße	Burg
Karl-Marx-Straße	Burg
Kasernenstraße	Burg
Kesselstraße	Burg
Kirchhofstraße	Burg
Kirchhofweg	Burg OT Ihleburg
Kleine Brüderstraße	Burg OT Parchau
Kleine Gartenstraße	Burg OT Parchau
Kleine Mittelstraße	Burg OT Parchau
Kleine Nachtweide	Burg
Kleine Schulstraße	Burg OT Parchau
Kleine Seestraße	Burg OT Parchau
Koloniefeld	Burg
Koloniestraße	Burg
Kreuzgang	Burg
Lange Mühlenstraße	Burg OT Ihleburg
Lange Schulstraße	Burg OT Ihleburg
Magdalenenplatz	Burg
Magdeburger Straße 1 - 7 u. 46 - 48	Burg
Marientränke	Burg
Marienweg	Burg
Martin-Luther-Straße 1 - 27	Burg
Meisenweg	Burg
Mühlenstraße	Burg OT Parchau
Nachstraße	Burg
Nachtweidenstraße	Burg

Naherholung Parchauer See	Burg OT Parchau
Neue Straße	Burg OT Parchau
Neuer Breiteweg	Burg OT Ihleburg
Nordstraße	Burg
Parchauer Chaussee	Burg
Rosenstraße	Burg
Sackgasse	Burg OT Parchau
Schartauer Straße	Burg
Schartauer Weg	Burg OT Parchau
Scheunenstraße	Burg
Schleuse	Burg OT Ihleburg
Schmiedeberg	Burg OT Parchau
Seeblick	Burg OT Parchau
Siedlung	Burg OT Ihleburg
Starenweg	Burg
Sternstraße	Burg
Stielsgang	Burg
Tieferwisch 1 - 21 B	Burg
Treppengang	Burg
Triftweg	Burg OT Parchau
Turnerweg	Burg
Uferstraße	Burg
Unterm Hagen	Burg
Vogelgesang	Burg
Waldstraße	Burg
Weinbergstraße	Burg
Wilhelm-Kuhr-Straße	Burg
Wilhelmstraße	Burg OT Ihleburg
Windmühlenweg	Burg
Ziegelei	Burg OT Parchau
Zum Seedamm	Burg OT Parchau

**§ 3**

**Schulbezirk II – Grundschule „J.-H. Pestalozzi“**

Dem Schulbezirk II zugeordnet sind die folgenden Straßen:

<b>Adresse</b>	<b>Ortsteil</b>
Am Flickschupark	Burg
Anhaltiner Straße	Burg
Asternweg	Burg
Berliner Chaussee 101 - 156	Burg
Berliner Promenade	Burg
Berliner Straße	Burg
Böttcherstraße	Burg

Brehm	Burg
Breiter Weg	Burg
Bruchstraße	Burg
Brüderstraße	Burg
Burger Freiheitstraße	Burg
Burger Mühlenstraße	Burg
Carl-Zeller-Weg	Burg
Clara-Zetkin-Straße	Burg
Conrad-Tack-Ring	Burg
Dahlienweg	Burg
Deichstraße	Burg
Dorfstraße	Burg OT Gütter
Einsteinstraße	Burg
Erich-Mühsam-Straße	Burg
Feuerbachstraße	Burg
Feuerdornweg	Burg
Fichtestraße	Burg
Fienerstraße	Burg
Flämingstraße	Burg
Franz-von-Liszt-Straße	Burg
Friedrich-Engels-Straße	Burg
Gartenstraße	Burg
Georg-Fr.-Händel-Straße	Burg
Georg-Ph.-Telemann-Straße	Burg
Ginsterweg	Burg
Gladiolenweg	Burg
Grabower Landstraße	Burg
Grabower Straße	Burg
Große Brahmstraße	Burg
Große Hirtenstraße	Burg
Großer Hof	Burg
Gustav-Stresemann-Straße	Burg
Haselanger	Burg
Heckenbreite	Burg
Hellmuth-Hirth-Straße	Burg
Hinterm Roland	Burg
Holunderweg	Burg
Ihle-Anger	Burg
Ihlestraße	Burg
Ihleweg	Burg
Jacobistraße	Burg
Johannes-Brahms-Straße	Burg
Johann-Fr.-Fasch-Winkel	Burg
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Burg
Johann-Strauß-Weg	Burg

Kaiterling	Burg
Kapellenstraße	Burg
Karl-Liebknecht-Straße	Burg
Karl-Millöcker-Weg	Burg
Kirchhof Unser Lieben Frauen	Burg
Kleine Brahmstraße	Burg
Kleine Hirtenstraße	Burg
Kleiner Hof	Burg
Klosterstraße	Burg
Kurt-Eisner-Straße	Burg
Lazarettstraße	Burg
Leo-Tolstoi-Straße	Burg
Ligusterbogen	Burg
Lilienweg	Burg
Ludwig-v.-Beethoven-Allee	Burg
Madel	Burg OT Madel
Magdeburger Promenade	Burg
Magdeburger Straße 8 - 45	Burg
Markt	Burg
Martin-Luther-Straße 57 - 69	Burg
Mauerstraße	Burg
Maurice-Ravel-Weg	Burg
Max-Hölz-Straße	Burg
Mittelstraße	Burg
Nelkenweg	Burg
Neuenzinnen	Burg
Nicolaistraße	Burg
Oberstraße	Burg
Ossietzkystraße	Burg
Petersilienstraße	Burg
Pulverstraße	Burg
Robert-Blum-Straße	Burg
Robert-Koch-Straße	Burg
Robert-Schumann-Straße	Burg
Robert-Stolz-Weg	Burg
Rosa-Luxemburg-Straße	Burg
Rotdornbogen	Burg
Rudolf-Gerngroß-Straße	Burg
Sanddornweg	Burg
Schulstraße	Burg
Schwarzdornweg	Burg
Thomas-Mann-Straße	Burg
Tschaikowskistraße	Burg
Tulpenweg	Burg
Turmstraße	Burg

Veilchenweg	Burg
Waagestraße	Burg
Wasserstraße	Burg
Weidenbogen	Burg
Wiesenstraße	Burg
Wilhelm-Busch-Straße	Burg
Wolfgang-A.-Mozart-Straße	Burg
Zerbster Chaussee	Burg
Zerbster Promenade	Burg
Zerbster Straße	Burg
Zum Paddenpfuhl	Burg

**§ 4**  
**Schulbezirk III – Grundschule „Burg-Süd“**

Dem Schulbezirk III zugeordnet sind die folgenden Straßen:

<b>Adresse</b>	<b>Ortsteil</b>
Am Ring	Burg
August-Bebel-Straße	Burg
Bäkestraße	Burg OT Detershagen
Berliner Chaussee 1 - 55	Burg OT Reesen
Breite Straße	Burg OT Detershagen
Breitscheidstraße	Burg
Burger Straße	Burg OT Detershagen
Bürgermarkstraße	Burg
Clausewitzstraße	Burg
Feldmark-Bürgermark	Burg
Feldmark-Lüdersdorf	Burg
Friedenstraße 14 - 47	Burg
Fritz-Ebert-Straße	Burg
Gorkistraße	Burg
Grabower Weg	Burg OT Reesen
Gustav-Stollberg-Straße	Burg
Gütterweg	Burg OT Reesen
Hinter Stagens Garten	Burg OT Detershagen
Im Sonnenwinkel	Burg OT Reesen
In der Alten Kaserne	Burg
Joachim-A-Burgk-Straße	Burg
Kirchplatz	Burg OT Detershagen
Lösauer Weg	Burg
Lüdersdorfer Straße	Burg
Magdeburger Chaussee	Burg
Martin-Luther-Straße 31 - 56	Burg
Neue Gartenstraße	Burg OT Detershagen

Neue Schulstraße	Burg OT Detershagen
Neuendorfer Straße	Burg
Neuer Birkenweg	Burg OT Detershagen
Niegripper Chaussee 34 - 40	Burg
Niegripper Chaussee Siedlung	Burg
Paddenmühle	Burg
Pietzpuhler Weg	Burg
Predätzer Weg	Burg OT Reesen
Reesener Dorfstraße	Burg OT Reesen
Reesener Sandschelle	Burg OT Reesen
Revierförsterei Külzau	Burg OT Detershagen
Rote Mühle	Burg
Rote Mühle Siedlung	Burg
Schmidts Berg	Burg OT Reesen
Schmiedeweg	Burg OT Reesen
Straße der Einheit	Burg
Südring	Burg
Südstraße	Burg
Theodor-Fontane-Straße	Burg
Troxel	Burg
Waldschule	Burg OT Detershagen
Weiderevier	Burg OT Detershagen
Westring	Burg
Wilhelm-Külz-Straße	Burg
Yorckstraße	Burg
Zibbeklebener Straße	Burg
Ziegelsdorfer Weg	Burg OT Reesen
Zu den Terrassen	Burg OT Reesen
Zum Legefild	Burg OT Detershagen
Zum Osterberg	Burg OT Reesen
Zur Alten Gärtnerei	Burg

**§ 5**  
**Schulbezirk IV – Grundschule Niegripp**

Dem Schulbezirk IV zugeordnet sind die folgenden Straßen:

<b>Adresse</b>	<b>Ortsteil</b>
Alte Bergstraße	Burg OT Schartau
Alte Friedenstraße	Burg OT Schartau
Alte Lindenstraße	Burg OT Schartau
Alte Schleuse	Burg OT Niegripp
Alter Rogätzer Weg	Burg OT Schartau
Am Alten Kanal	Burg OT Schartau
Am Birkenwäldchen	Burg

Am Birkenweg	Burg OT Schartau
Am Deich	Burg OT Schartau
Am Kiefernweg	Burg OT Schartau
Am Mittelweg	Burg OT Schartau
Am Mühlberg	Burg OT Niegripp
Am See	Burg OT Niegripp
Am Wall	Burg OT Niegripp
An den kurzen Enden	Burg
An den Sandenden	Burg
Ausbau	Burg OT Schartau
Detershagener Weg	Burg OT Niegripp
Elbwiesenweg	Burg OT Niegripp
Feldstraße	Burg OT Niegripp
Feldweg	Burg OT Schartau
Finkenweg	Burg OT Schartau
Fritz-Reuter-Straße	Burg
Gartengasse	Burg OT Niegripp
Gossel	Burg
Hauptstraße	Burg OT Niegripp
Im Winkel	Burg OT Niegripp
Kanalufer	Burg
Kantstraße	Burg
Kirchstraße	Burg OT Niegripp
Lerchenweg	Burg OT Schartau
Lindenstraße	Burg OT Niegripp
Ludwig-Jahn-Straße	Burg
Mittelweg	Burg
Nethestraße	Burg
Neue Schleuse	Burg OT Niegripp
Niegripper Chaussee 1 - 33	Burg
Niegripper Kanalstraße	Burg OT Niegripp
Niegripper Mittelstraße	Burg OT Niegripp
Niegripper Weg	Burg OT Schartau
Poetengang	Burg OT Niegripp
Sandschelle	Burg OT Niegripp
Schartauer Hauptstraße	Burg OT Schartau
Seestraße	Burg OT Schartau
Siedlerweg	Burg OT Schartau
Stietzelstraße	Burg OT Schartau
Tannenweg	Burg OT Schartau
Tieferwisch 21 C - 27	Burg
Überfunder	Burg
Zum Deich	Burg OT Niegripp
Zum kurzen Busch	Burg
Zum Reiterplatz	Burg OT Niegripp

Zum Seeblick	Burg OT Niegripp
Zum Sportplatz	Burg OT Schartau
Zur Linde	Burg OT Schartau
Zur Vossenbreite	Burg OT Niegripp
Zur Wehle	Burg OT Niegripp

## **§ 6 Schulbesuch**

Die Schülerinnen und Schüler haben die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen.

Die Veränderung der Schulbezirke aus der 1. Änderung der Schulbezirke vom 07.12.2023 gilt ab dem Einschulungsjahrgang 2024/25 und nur für Neueinschüler. Sie gilt nicht für bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler.

Die Veränderung der Schulbezirke aus der 3. Änderung der Schulbezirke vom 5. Dezember 2024 gilt ab dem Einschulungsjahrgang 2025/26 und nur für Neueinschüler. Sie gilt nicht für bereits eingeschulte Schülerinnen und Schüler.

Über Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Burg vom 8. November 2017, zuletzt geändert am 5. Dezember 2024, tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 9. DEZ 2024

Dienstsiegel

gez.  
Stark  
Bürgermeister

### **8. 1. Änderung der Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen der Tourist-Information der Stadt Burg**

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung vom 7. November 2024 folgende 1. Änderung der Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen der Tourist-Information der Stadt Burg beschlossen.

#### **Art. I – Änderung der Entgelt- und Geschäftsordnung**

##### **1. In § 2 erhalten die Ziffern 1.1.1, 1.2, 1.3 und 2.1.1 folgende Fassungen:**

- 1.1.1 „Die in § 2 Ziffer 1.2 und 1.3 aufgeführten Entgelte verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer nach § 12 UstG. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist in der jeweiligen Rechnungslegung für die in § 2 Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Angebote gesondert auszuweisen.“

## 1.2 Gruppenbuchungen (private Gästeführung für Gruppen)

<b>1.2.1</b>	<b>Stadtführung</b>	
	<i>bis 15 Personen</i>	80,00 €
	<i>weitere Personen (16. bis 25. Person)</i>	05,00 €
<b>1.2.2</b>	<b>Stadtführung für Schulklassen und KITA</b>	
	<i>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</i>	80,00 €
<b>1.2.3</b>	<b>Themenführung</b>	
	<i>bis 15 Personen</i>	90,00 €
	<i>weitere Personen (16. bis 25. Person)</i>	05,00 €
<b>1.2.4</b>	<b>Themenführung für Schulklassen und KITA</b>	
	<i>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</i>	90,00 €
<b>1.2.5</b>	<b>Erlebnisführung</b>	
	<i>bis 15 Personen</i>	100,00 €
	<i>weitere Personen (16. bis 25. Person)</i>	05,00 €
<b>1.2.6</b>	<b>Erlebnisführung für Schulklassen und KITA</b>	
	<i>je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen</i>	100,00 €“
<b>1.2.7</b>	<b>Reiseleitung im eigenen Bus</b>	
	<i>je Bus 1 Stunde</i>	70,00 €
	<i>je Bus bis 8 Stunden</i>	490,00 €
<b>1.2.8</b>	<b>Fremdsprachenzuschlag</b>	
	<i>gilt für Ziffer 1.2, Nummer (1.2.1) bis (1.2.6)</i>	50,00 €
<b>1.2.9</b>	<b>Innenbesichtigung Objekte gilt für Ziffer 1.2, Nummer (1.2.1) bis (1.2.7)</b>	
	<i>Historischer Eiskeller</i>	30,00 €
	<i>Wasserturm</i>	30,00 €
	<i>Kirche St. Nicolai / Kirche Unser Lieben Frauen / Kirche St. Petri</i>	30,00 €

## „1.3 Individualleistungen (öffentliche Gästeführung für Individualbesucher)

<b>1.3.1</b>	<b>Stadtführung</b>	
	<i>Erwachsene</i>	08,00 €
	<i>Ermäßigt</i>	05,00 €
<b>1.3.2</b>	<b>Themenführung</b>	
	<i>Erwachsene</i>	09,00 €
	<i>Ermäßigt</i>	06,00 €
<b>1.3.3</b>	<b>Erlebnisführung</b>	
	<i>Erwachsene</i>	10,00 €
	<i>Ermäßigt</i>	07,00 €

## 2. Tarife Führung Clausewitz Erinnerungsstätte

2.1.1 Die in § 2 Ziffer 2.2 aufgeführten Entgelte sind nicht steuerbar.“

## Art. II – Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen der Stadt Burg tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

gez.  
Stark  
Bürgermeister

Dienstsiegel

### **9. Lesefassung der Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen der Tourist-Information der Stadt Burg**

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 14. September 2023 und 5. Dezember 2024 folgende 1. Änderung der Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen der Tourist-Information der Stadt Burg beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Tourist-Information Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg.  
Sie bietet folgende Serviceleistungen an:
  - Individuelle Beratung zur Gestaltung Ihres Aufenthaltes
  - Vermittlung von Unterkünften
  - Vermittlung von Stadt-, Themen- und Erlebnisführungen (Gästeführungen)
  - Vermittlung von Reiseleitern für Busgruppen
  - Verleih von Fahrrädern und E-Bikes
  - Verkauf von Gutscheinen sowie Souvenirs und Literatur zu Burg und Umland
  - Verkauf von Bibertickets (Deutschlandweite Veranstaltungskarten)
  - Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen
  - Verkauf von Angelkarten
  - Versand und Herausgabe von kostenfreiem Informationsmaterial
2. Bestandteil dieser Entgeltordnung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Betrieb der Tourist-Information (AGB Tourist-Information).
3. Die Stadt Burg erhebt für bestimmte Leistungen, die im Einzelnen in § 2 Ziffer 1.2, 1.3 sowie 2.2 aufgeführt sind, Entgelte in Höhe der jeweils angeführten Tarife.
4. Im Einzelfall und nach Ermessen behält sich die Stadt Burg die Durchführung der Angebote sowie den Erlass, die Reduzierung und die Steigerung der Entgelte vor, wenn das Angebot in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Die Erhebung eines Entgeltes von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Entgelte

### 1. Tarife Gästeführungen

#### 1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Die in § 2 Ziffer 1.2 und 1.3 aufgeführten Entgelte verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer nach § 12 UstG. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist in der jeweiligen Rechnungslegung für die in § 2 Ziffer 1.2 und 1.3 genannten Angebote gesondert auszuweisen.
- 1.1.2 Die Durchführung von Angeboten (Gästeführungen als private Gruppenbuchungen, Gästeführungen als öffentliche Individualleistungen oder Gästeführungen in Form von Reiseleitungen) erfolgt privatrechtlich.
- 1.1.3 Die Entgelte haben ihre Gültigkeit ausschließlich für solche Angebote, bei denen die Stadt Burg als Veranstalter auftritt.
- 1.1.4 Die Durchführung von Angeboten erfolgt grundsätzlich über eine Buchungsbestätigung, welche alle Modalitäten zur Nutzung regelt.
- 1.1.5 Ermäßigten Tarif lt. § 2 Ziffer 1.3 erhalten: Kinder/Jugendliche im Alter von 7 bis 17 Jahren, Auszubildende, Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Bürgergeld I-II Empfänger, Grundsicherungsempfänger sowie Menschen mit Behinderung ab 50 % mit gültigem Nachweis.
- 1.1.6 Entgeltfrei sind Kinder im Alter bis 6 Jahre sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit gültigem Nachweis. Für die schwerbehinderte Person muss ein entsprechendes Entgelt nach § 2 Ziffer 1.3 erworben werden.
- 1.1.7 Bei Gruppenbuchungen mit mehr Personen als unter § 2 Ziffer 1.2 angegeben werden in weitere Gruppen aufgeteilt und sind kostenpflichtig.
- 1.1.8 Bei Gruppenbuchungen wird jede neu begonnene Stunde vollständig berechnet nach § 2 Ziffer 1.2.
- 1.1.9 Die im Vorfeld angegebene Personenzahl bei einer Gruppenbuchung nach § 2 Ziffer 1.2 ist Grundlage für die Berechnung und gilt als Rechnungsbetrag. Sobald tatsächlich weniger Personen bei einer Gruppenbuchung erscheinen, erfolgt keine Rückerstattung. Sofern weitere Personen bei einer Gruppenbuchung an der Gästeführung teilnehmen, muss der gültige Preis pro Person nach § 2 Ziffer 1.2 nachberechnet werden. Seite 3 von 4

#### 1.2 Gruppenbuchungen (private Gästeführung für Gruppen)

1.2.1	<b>Stadtführung</b>	
	bis 15 Personen	80,00 €
	weitere Personen (16. bis 25. Person)	05,00 €
1.2.2	<b>Stadtführung für Schulklassen und KITA</b>	
	je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen	80,00 €
1.2.3	<b>Themenführung</b>	
	bis 15 Personen	90,00 €
	weitere Personen (16. bis 25. Person)	05,00 €
1.2.4	<b>Themenführung für Schulklassen und KITA</b>	
	je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen	90,00 €
1.2.5	<b>Erlebnisführung</b>	
	bis 15 Personen	100,00 €
	weitere Personen (16. bis 25. Person)	05,00 €
1.2.6	<b>Erlebnisführung für Schulklassen und KITA</b>	
	je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen	100,00 €

<b>1.2.7 Reiseleitung im eigenen Bus</b>	
je Bus 1 Stunde	70,00 €
je Bus bis 8 Stunden	490,00 €
<b>1.2.8 Fremdsprachenzuschlag</b>	
gilt für Ziffer 1.2, Nummer (1.2.1) bis (1.2.6)	50,00 €
<b>1.2.9 Innenbesichtigung Objekte gilt für Ziffer 1.2, Nummer (1.2.1) bis (1.2.7)</b>	
Historischer Eiskeller	30,00 €
Wasserturm	30,00 €
Kirche St. Nicolai / Kirche Unser Lieben Frauen / Kirche St. Petri	30,00 €
<b>1.3 Individuelle Leistungen (öffentliche Gästeführung für Individualbesucher)</b>	
<b>1.3.1 Stadtführung</b>	
Erwachsene	08,00 €
Ermäßigt	05,00 €
<b>1.3.2 Themenführung</b>	
Erwachsene	09,00 €
Ermäßigt	06,00 €
<b>1.3.3 Erlebnisführung</b>	
Erwachsene	10,00 €
Ermäßigt	07,00 €

## 2. Tarife Führung Clausewitz Erinnerungsstätte

### 2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Die in § 2 Ziffer 2.2 aufgeführten Entgelte sind nicht steuerbar.

### 2.2 Führung Clausewitz Erinnerungsstätte

<b>2.2.1 Fachführung Ausstellung</b>	
bis 5 Personen	15,00 €
weitere Personen (6. bis 15. Person)	03,00 €
je Schulklasse / KITA-Gruppe inkl. 3 Begleitpersonen	entgeltfrei

## § 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Entgelt- und Geschäftsordnung für touristische Leistungen der Stadt Burg tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

gez.  
Stark  
Bürgermeister

Dienstsigel

**10. 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020**  
**– 2. Änderungssatzung zur Gewässerunterhaltungsumlagesatzung –**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 05.12.2024 die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“

– 2. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung - beschlossen:

**Art. I - Satzungsänderung**

Nach § 7b wird folgender § 7c angefügt:

**„§ 7c  
Umlagesatz ab 2023**

- (1) Die Umlagesätze gem. § 7b gelten auch für die Folgejahre ab 2023, soweit keine andere Festsetzung in dieser Satzung erfolgt.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.“

**Art. II – In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

gez.  
Stark  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**11. LESEFASSUNG Satzung der Stadt Burg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020**  
**- Gewässerunterhaltungsumlagesatzung -**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Burg in der Sitzung am 30.09.2021 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“, Gewässerunterhaltungsumlagesatzung, sowie deren 1. Änderungssatzung am 08.12.2022 und deren 2. Änderungssatzung am 05.12.2024 beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Burg ist mit ihren Ortschaften gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Der Geltungsbereich dieser Satzung und die auf diesen bezogenen Verbandsgebiete ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben sowie der Verwaltungskosten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## **§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Burg legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. Dabei dürfen die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten mit umgelegt werden.

## **§ 3 Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiterer Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen ab dem Zeitpunkt und nur für den Zeitraum über, in dem der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte im Grundbuch eingetragen ist. Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Stadt Burg vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht, nachdem der Stadt Burg die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände "Stremme/Fiener Bruch" und "Ehle/Ihle" zugegangen sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6

### Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, auf Grundlage der Satzungen und der Beschlüsse der Verbände,

im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“	13,05 %
im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	10,00 %

## § 7

### Umlagesatz 2020

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2020**

a) UHV „Ehle/Ihle“	11,70 €/ha
b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	11,42 €/ha

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2020**

a) UHV „Ehle/Ihle“	23,66 €/ha
b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	12,92 €/ha

- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

### **§ 7a Umlagesatz 2021**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2021**

- a) UHV „Ehe/Ihle“ 11,72 €/ha
- b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ 11,44 €/ha

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2021**

- a) UHV „Ehe/Ihle“ 23,41 €/ha
- b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ 13,65 €/ha

(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

### **§ 7b Umlagesatz 2022**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2022**

- a) UHV „Ehe/Ihle“ 11,69 €/ha
- b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ 11,42 €/ha

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2022**

- a) UHV „Ehe/Ihle“ 24,83 €/ha
- b) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ 13,41 €/ha

(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

### **§ 7c Umlagesatz ab 2023**

(1) Die Umlagesätze gem. § 7b gelten auch für die Folgejahre ab 2023, soweit keine andere Festsetzung in dieser Satzung erfolgt.

(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.“

### **§ 8 Fälligkeit**

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig soweit der Umlagebescheid nicht abweichende Fälligkeiten festlegt.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### **§ 9 Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Burg binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Burg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Burg anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Burg zulässig.
- (2) Die Stadt Burg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 7a, rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. § 7a tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der 3. Änderungsfassung vom 12.12.2002 außer Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

gez.  
Stark  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### **Art. II – In-Kraft-Treten (1. Änderungssatzung)**

Die 1. Änderungssatzung der *Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020* tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2022

gez.  
Stark  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### **Art. III – In-Kraft-Treten (2. Änderungssatzung)**

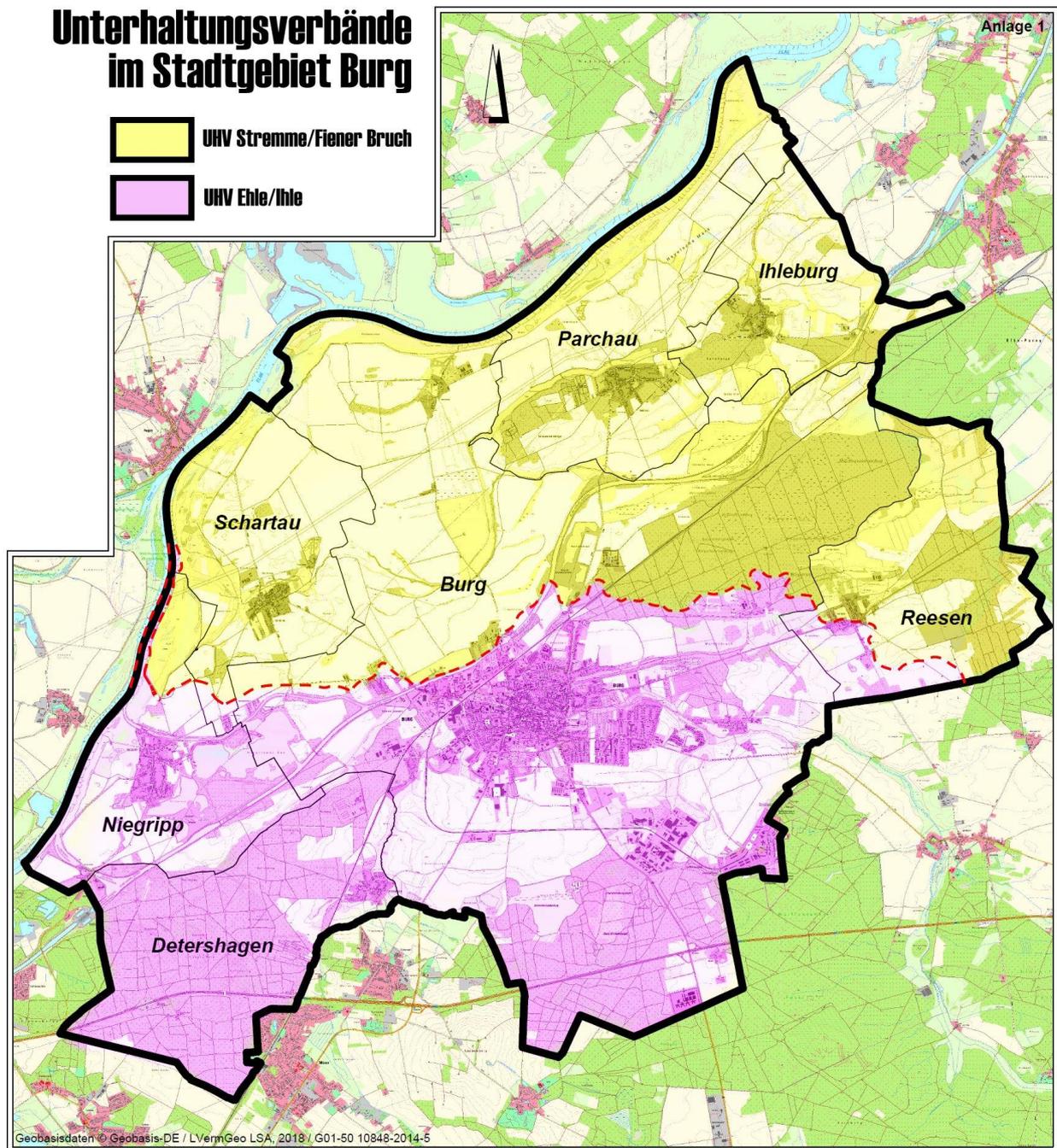
Die 2. Änderungssatzung der *Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme / Fiener Bruch“ ab dem Jahr 2020* tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

gez.  
Stark  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 – Siehe Folgeseite



**12. Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung der Stadt Burg**

Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes SachsenAnhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KommunalEntschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende

**Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung der Stadt Burg**

beschlossen:

**§ 1**

Entschädigungen werden nach den Festsetzungen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2**

(1) Als Entschädigung erhalten

- a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von **161** EUR,
- b) die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von **211** EUR,
- c) die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **321** EUR,
- d) die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **441** EUR,
- e) die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl über 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **566** EUR,
- f) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von **11** EUR,
- g) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **21** EUR,
- h) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 1500 einen monatlichen Pauschalbetrag von **30** EUR und
- i) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1501 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von **38** EUR.

(2) Zusätzlich zur Entschädigung wird

a) den Mitgliedern des Stadtrates für die Teilnahme an

- Ratssitzungen,
- Ausschusssitzungen,
- Vorstandssitzungen des Stadtrates,
- Fraktionssitzungen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **21** EUR gewährt und

b) den Mitgliedern der Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von **19** EUR gewährt.

### § 3

Sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen des Stadtrates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von **21** EUR je Tag und Sitzung. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.

### § 4

- (1) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird auf maximal 12 pro Jahr festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

### § 5

Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten

- die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von **161** EUR und
- der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von **320** EUR.

### § 6

Übt ein Mitglied innerhalb des Stadtrates mehrere Funktionen nach § 5 aus, wird die zusätzliche funktionsgebundene Entschädigung nur für eine Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

### § 7

Die Pauschale wird zum 10. Tag des laufenden Monats und das Sitzungsgeld zum 10. Tag des folgenden Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird eine pauschale Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

### § 8

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher der Ortschaften der Stadt Burg und die Mitglieder der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Bürgermeister. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Entschädigung abgegolten.

### § 9

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 8. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.

### § 10

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

### § 11

Soweit nicht bereits ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß § 2 gezahlt wird, haben ehrenamtlich Tätige auf Antrag Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufalles.

### § 12

Ersatz des Verdienstaufalles gemäß § 11 kann für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, in Anspruch genommen werden.

### § 13

Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 17 EUR je Fraktion und weiteren 1,70 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder“.

### § 14

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Entschädigung:

a) Stadtwehrleitung

Stadtwehrleiter	420 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	315 EUR
Stadtjugendfeuerwehrwart	135 EUR
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	115 EUR

b) Freiwillige Feuerwehr Ortswehr Burg

Ortswehrleiter	180 EUR
stellv. Ortswehrleiter	135 EUR
Verbandsführer	85 EUR
Zugführer	75 EUR
Gruppenführer	60 EUR
Jugendfeuerwehrwart	100 EUR
Sicherheitsbeauftragter	45 EUR

c) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	140 EUR
stellv. Ortswehrleiter	105 EUR
Gruppenführer	50 EUR
Jugendfeuerwehrwart	100 EUR
Sicherheitsbeauftragter	35 EUR
Gerätewart	80 EUR

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

- (2) Die Entschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausfall entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes SachsenAnhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 17 EUR und pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 9 EUR.
- (4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei
- 10jähriger Mitgliedschaft: 50 EUR,
  - 20jähriger Mitgliedschaft: 100 EUR,
  - 30jähriger Mitgliedschaft: 150 EUR,
  - 40jähriger Mitgliedschaft: 200 EUR,
  - 50jähriger Mitgliedschaft: 250 EUR
  - 60jähriger Mitgliedschaft: 300 EUR
  - 70jähriger Mitgliedschaft: 350 EUR.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.
- (6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von **10** EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Dienstabende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.
- (7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird in den Monaten, in denen mindestens die Hochwasserwarnstufe II ausgerufen ist,

- dem Wasserwehrleiter eine Entschädigung in Höhe von **100 EUR**,
- dem stellvertretenden Wasserwehrleiter eine Entschädigung in Höhe von **50 EUR** gewährt.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach- und Hilfsdienste wird ab Hochwasserwarnstufe II eine Einsatzentschädigung in Höhe von 8 EUR je Einsatz gewährt.

#### **§ 15**

Die Stadt Burg unterhält die Erinnerungsstätte „Carl von Clausewitz“ als museale Einrichtung. Diese wird von einem, durch den Stadtrat zu berufenen Kustos bzw. Leiter der Erinnerungsstätte ehrenamtlich geleitet. Hierfür erhält dieser eine monatliche Entschädigung in Höhe von **150 EUR**.

#### **§ 16**

Der von der Stadt Burg zur Erfüllung von Aufgaben zur Gefahrenabwehr der von Wildtieren ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in befriedeten Bezirken des Stadtgebietes (§ 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz) berufene Stadtheger erhält eine monatliche Entschädigung von **120 EUR**.

#### **§ 17**

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Entschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden, der Wehrleiter bzw. der Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher unverzüglich der mittelbewirtschaftenden Stelle der Stadtverwaltung Burg mit.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger - Entschädigungssatzung der Stadt Burg - tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung der Stadt Burg – vom 12.09.2019, in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 23.06.2020, außer Kraft.

Burg, 9. DEZ. 2024

Dienstsigel

gez.  
Stark  
Bürgermeister